

Bericht

**über die Prüfung der Aufwandsentschädigungen der
Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Bezüge des
Vorstandes und der Besonderen Vertreter
(Bezügebericht) für das Geschäftsjahr 2020**

**Grün Berlin Stiftung
Berlin**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
I	Prüfungsauftrag	3
II	Prüfungsgegenstand und Prüfungsdurchführung	3
III	Prüfungsfeststellungen	4
1.	Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrates	4
2.	Bezüge des Vorstandes	5
2.1	Herr Christoph Schmidt (Vorstandsvorsitzender)	5
2.2	Herr Jörg Stohl (stellvertretender Vorstand)	6
3.	Bezüge der Besonderen Vertreter	7
3.1	Herr Sven Haberecht	7
3.2	Frau Angela Grönewald	7
3.3	Herr Rolf Bieser	8
IV	Prüfungsurteil	9

Bericht über die Prüfung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Bezüge des Vorstandes und der Besonderen Vertreter (Bezügebericht) für das Geschäftsjahr 2020

An die Grün Berlin Stiftung, Berlin

I. Prüfungsauftrag

Der Stiftungsrat der Grün Berlin Stiftung, Berlin, hat uns in seiner Sitzung am 11. August 2020 zum Abschlussprüfer gewählt. Demgemäß beauftragten uns Herr Christoph Schmidt und Herr Jörg Stohl als Vorstandsmitglieder der Stiftung mit Schreiben vom 11. Februar 2021, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Grün Berlin Stiftung, Berlin, zu prüfen. Zudem wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Stiftungsrates und die Bezüge des Vorstandes und der Besonderen Vertreter zu prüfen und darüber in einem gesonderten Bezügebericht zu berichten.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung der Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Stiftungsrates und die Bezüge des Vorstandes und der Besonderen Vertreter erstatten wir den vorliegenden Bezügebericht.

II. Prüfungsgegenstand und Prüfungsdurchführung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Bezüge des Vorstandes und der Besonderen Vertreter der Grün Berlin Stiftung, Berlin, für das Geschäftsjahr 2020. Unsere Prüfung war darauf ausgerichtet, uns ein Urteil darüber zu bilden, ob die Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Stiftungsrates und die Bezüge des Vorstandes und der Besonderen Vertreter durch die Stiftungssatzung sowie die dienstvertraglichen und sonstigen Regelungen der Stiftung gedeckt sind.

Unter Bezüge im Rahmen unserer Berichterstattung werden sämtliche Tatbestände subsumiert, die im Geschäftsjahr 2020 für die Mitglieder des Vorstandes und die Besonderen Vertreter nicht lediglich Aufwandsersatz, sondern Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes aus der Tätigkeit für die Grün Berlin Stiftung darstellen und entsprechend in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung der Grün Berlin Stiftung erfasst wurden.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit umfassen auch die geldwerten Vorteile in Zusammenhang mit Dienstwagengestellungen, die Teile der Reisekosten, die der Lohnsteuer zu unterwerfen sind, sowie weitere Einkünfte, die der Lohnsteuer unterworfen werden.

Folgende Dokumente wurden uns bereitwillig zur Verfügung gestellt:

- Satzung der Grün Berlin Stiftung in der Fassung vom 2. September 2013,
- Anstellungsverträge der Vorstände und der Besonderen Vertreter der Grün Berlin Stiftung bei der GRÜN BERLIN GmbH,
- interne Aufstellungen der Bezüge,
- Buchhaltungs- und Lohnkonten.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen wurden die vorstehend genannten Dokumente auf formeller Ebene miteinander abgestimmt und in materieller Hinsicht gewürdigt.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

III. Prüfungsfeststellungen

1. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrates

Im Jahr 2020 gehörten dem Stiftungsrat die folgenden Personen an:

- Stefan Tidow (Vorsitzender)
Staatssekretär
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

- Beate Profé (stellvertretende Vorsitzende
Abteilungsleiterin I Stadt- und Freiraumplanung,
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
- Iris Brockmann
Referatsleiterin II E
Senatsverwaltung für Finanzen
- Martin Hikel
Bezirksbürgermeister
Bezirksamt Neukölln von Berlin
- Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Carsten Henselek
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL)
- Hans-Joachim Henzgen
Abteilungsleiter VII
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
- Ursula Hochrein
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdIA)
- Sabine Weißler
Bezirksstadträtin
Bezirksamt Mitte von Berlin

Gemäß § 13 der Stiftungssatzung haben die Mitglieder des Stiftungsrates Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.

Im Jahr 2020 erhielten die Mitglieder des Stiftungsrates keine Aufwandsentschädigungen.

2. Bezüge des Vorstandes

2.1 Herr Christoph Schmidt (Vorstandsvorsitzender)

Herr Christoph Schmidt ist seit dem 1. Oktober 2008 als **Geschäftsführer der GRÜN BERLIN GmbH** tätig. Seine Bestellung erfolgte durch den Aufsichtsrat der GRÜN BERLIN GmbH am 21. Mai 2008 für fünf Jahre und wurde am 22. April 2013 und am 18. Januar 2018 jeweils verlängert, zuletzt bis zum 31. Mai 2022.

Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 30. April 2013 hat Herr Christoph Schmidt die Aufgabe des **Vorstandsvorsitzenden der Grün Berlin Stiftung** übernommen. Seine Berufung wurde am 13. Dezember 2017 durch den Stiftungsrat bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Die Vergütung für die Tätigkeit als Vorsitzender des Vorstandes der Grün Berlin Stiftung ist in den gesamten Bezügen von Herrn Schmidt bei der GRÜN BERLIN GmbH enthalten. Der aktuell gültige Anstellungsvertrag datiert vom 12./22. Juni 2018.

Direkte Zahlungen seitens der Grün Berlin Stiftung an Herrn Schmidt gab es im Berichtsjahr 2020 demzufolge nicht; im Rahmen des bestehenden Managementvertrages zwischen der GRÜN BERLIN GmbH und der Grün Berlin Stiftung kam es jedoch zu einer Weiterbelastung entstandener Kosten für seine Tätigkeit bei der Grün Berlin Stiftung.

2.2 Herr Jörg Stohl (stellvertretender Vorstand)

Herr Jörg Stohl ist seit dem 16. Oktober 2017 als **leitender Angestellter der GRÜN BERLIN GmbH** tätig. Sein unbefristeter Anstellungsvertrag datiert vom 22. August/6. September 2017 mit Nachträgen vom 4./5. April 2018, 6./12. Juli 2018 und 5./6. März 2019. Durch den Aufsichtsrat der GRÜN BERLIN GmbH wurde Herrn Jörg Stohl **Einzelprokura** erteilt, die Eintragung im Handelsregister ist am 8. November 2017 erfolgt. Seit dem 17. Dezember 2018 ist Herr Stohl zusätzlich **Prokurist der GB infraVelo GmbH**.

Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 13. Dezember 2017 wurde Herr Jörg Stohl zum **stellvertretenden Vorstand der Grün Berlin Stiftung** bestellt. Seine Berufung erfolgte zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren und endet am 31. Dezember 2022.

Die Vergütung für die Tätigkeit als stellvertretender Vorstand der Grün Berlin Stiftung ist in den gesamten Bezügen des Herrn Stohl bei der GRÜN BERLIN GmbH enthalten.

Direkte Zahlungen seitens der Grün Berlin Stiftung an Herrn Stohl gab es im Berichtsjahr 2020 demzufolge nicht; im Rahmen des bestehenden Managementvertrages zwischen der GRÜN BERLIN GmbH und der Grün Berlin Stiftung kam es jedoch zu einer Weiterbelastung entstandener Kosten für seine Tätigkeit bei der Grün Berlin Stiftung.

3. Bezüge der Besonderen Vertreter

3.1 Herr Sven Haberecht

Herr Sven Haberecht ist seit dem 1. Januar 1994 als **kaufmännischer Angestellter der GRÜN BERLIN GmbH** tätig. Ihm obliegt dort die **Leitung des Geschäftsbereichs Rechnungswesen/Finanzen/Steuern**. Der Anstellungsvertrag wurde zum 1. Januar 2012 neu gefasst und durch Nachträge vom 27. Mai 2013, 24. März 2014, 13./14. Februar 2017, 28./29. Juni 2017, 21. Dezember 2018/7. Januar 2019 und 6. Oktober/7. November 2019 ergänzt und erweitert. Durch den Aufsichtsrat der GRÜN BERLIN GmbH wurde Herrn Sven Haberecht **Handlungsvollmacht** erteilt. Im Rahmen des bestehenden Anstellungsverhältnisses übte Herr Haberecht im Berichtsjahr zusätzlich die Funktionen als **Geschäftsführer der GRÜN BERLIN Service GmbH** (seit 1. Juli 2017) sowie als **Liquidator mit Alleinvertretung der IGA Berlin 2017 GmbH** (bis 14. Dezember 2020) aus.

Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 10. Dezember 2013 wurde Herr Sven Haberecht zum **Besonderen Vertreter der Grün Berlin Stiftung** gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung bestellt.

Die Vergütung der Tätigkeit für die Grün Berlin Stiftung ist in den gesamten Bezügen des Herrn Haberecht bei der GRÜN BERLIN GmbH enthalten. Es wurde eine außertarifliche Vergütung vereinbart.

Direkte Zahlungen seitens der Grün Berlin Stiftung an Herrn Haberecht gab es im Berichtsjahr 2020 demzufolge nicht; im Rahmen des bestehenden Managementvertrages zwischen der GRÜN BERLIN GmbH und der Grün Berlin Stiftung kam es jedoch zu einer Weiterbelastung entstandener Kosten für seine Tätigkeit bei der Grün Berlin Stiftung.

3.2 Frau Angela Grönewald

Frau Angela Grönewald ist seit dem 17. April 1989 als **Angestellte der GRÜN BERLIN GmbH** tätig. Ihr obliegt dort die **Leitung des Geschäftsbereichs Strategie Projekte/Objekte**. Der Anstellungsvertrag wurde zum 1. Januar 2012 neu gefasst und durch Nachträge vom 30. Mai 2013, 7. April 2014, 1. Januar 2017, 4. Juli 2018 und 12. März/3. Mai 2019 ergänzt und erweitert. Durch den Aufsichtsrat der GRÜN BERLIN GmbH wurde Frau Angela Grönewald **Handlungsvollmacht** erteilt. Im Rahmen des bestehenden

Anstellungsverhältnisses übte Frau Grönewald im Berichtsjahr 2020 zusätzlich die Funktion als **Prokuristin** der **GB infraVelo GmbH** aus.

Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 10. Dezember 2013 wurde Frau Angela Grönewald zur **besonderen Vertreterin** der **Grün Berlin Stiftung** gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung bestellt.

Die Vergütung der Tätigkeit für die Grün Berlin Stiftung ist in den gesamten Bezügen von Frau Grönewald bei der GRÜN BERLIN GmbH enthalten. Es wurde eine außertarifliche Vergütung vereinbart.

Direkte Zahlungen seitens der Grün Berlin Stiftung an Frau Grönewald gab es im Berichtsjahr 2020 demzufolge nicht; im Rahmen des bestehenden Managementvertrages zwischen der GRÜN BERLIN GmbH und der Grün Berlin Stiftung kam es jedoch zu einer Weiterbelastung entstandener Kosten für ihre Tätigkeit bei der Grün Berlin Stiftung.

3.3 Herr Rolf Bieser

Herr Rolf Bieser ist seit dem 20. Juli 1988 als **Angestellter** der **GRÜN BERLIN GmbH** tätig. Ihm obliegt dort die **Bereichsleitung Objekte** der **GRÜN BERLIN GmbH**. Der Anstellungsvertrag wurde zum 1. Januar 2012 neu gefasst und durch Nachträge vom 26. März 2014 und 1. Januar 2017 ergänzt und erweitert.

Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 10. Dezember 2013 wurde Herr Rolf Bieser zum **Besonderen Vertreter** der **Grün Berlin Stiftung** gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung bestellt.

Die Vergütung der Tätigkeit für die Grün Berlin Stiftung ist in den gesamten Bezügen des Herrn Bieser bei der GRÜN BERLIN GmbH enthalten. Der Arbeitsvertrag basiert auf dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der für das Land Berlin gültigen Fassung. Die Vergütung von Herrn Rolf Bieser entspricht der Entgeltgruppe 15 (individuelle Endstufe 6+) des TV-L Land Berlin, darüber hinaus erhält Herr Bieser vermögenswirksame Leistungen (analog § 23 TV-L Land Berlin) und eine Jahressonderzahlung (analog § 20 TV-L Land Berlin).

Direkte Zahlungen seitens der Grün Berlin Stiftung an Herrn Bieser gab es im Berichtsjahr 2020 demzufolge nicht; im Rahmen des bestehenden Managementvertrages zwischen der GRÜN BERLIN GmbH und der Grün Berlin Stiftung kam es jedoch zu einer Weiterbelastung entstandener Kosten für seine Tätigkeit bei der Grün Berlin Stiftung.

III. Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Bezüge des Vorstandes und der Besonderen Vertreter der Grün Berlin Stiftung, Berlin, für das Geschäftsjahr 2020 den dienstvertraglichen und den ergänzenden internen Regelungen der Grün Berlin Stiftung. Insgesamt führte die Prüfung zu keinen Einwendungen.

Berlin, 24. Juni 2021

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin



Dirk Römer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Heiko Luser
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.